

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferer liefert an den Besteller folgende Gesamt mengen:

Position	Ware	Menge (berechnet auf Basis Stroh ohne Samen) t
1	2	3
1	Faserleinstroh	
2	Ölfaserleinstroh	
3	Hanfstroh	
4	Ölleinstroh	

(2) Von den Gesamt mengen gemäß Abs. 1 darf als Stroh mit Samen (unentsamt) geliefert werden:

Position	Ware	Menge (berechnet auf Basis Stroh ohne Samen) Vermehrungs- Konsum- Partien Partien Sorte f t
12		3 4
1	Faserleinstroh	
2	Ölfaserleinstroh	
3	Hanfstroh	

Diese Mengen beziehen sich auch auf Einlagerungen.

(3) Der Vertragsgegenstand ist zu den gesetzlich festgelegten Preisen zu liefern.

§ 2

Liefertermine

(1) Die Mindestlieferungsmengen von den Gesamt mengen gemäß § 1 Abs. 1 werden laut Anlage dekadenweise vereinbart. Eine frühzeitigere oder spätere Lieferung darf nur mit Zustimmung des Bestellers erfolgen.

(2) Die Endtermine für die Lieferungen der Mengen Stroh mit Samen gemäß § 1 Abs. 2 werden wie folgt festgelegt:

Position	Ware	Kalendertag der Endauslieferung Vermehrungs- Konsum- partien Partien
1	2	3 4
1	Faserleinstroh	31.10.1955
2	Ölfaserleinstroh	31.10.1955
3	Hanfstroh	31.12.1955

(3) Es werden vom Lieferer in folgendem Lieferzeitraum nachstehende Mindestmengen für den Besteller eingelagert:

Position	Ware	Zeitpunkt der Ein- lagerung von bis	Menge in t (berechnet auf Basis Stroh ohne Samen) Vermehrungs- Konsum- partien Partien Insgesamt Insgesamt davon Stroh davon Stroh mit Samen mit Samen
1	2	3	4 5
1	Faserleinstroh		
2	Ölfaserleinstroh		
3	Hanfstroh		
4	Ölleinstroh		

Die Aufteilung auf die Dekaden ist in der Anlage vereinbart.

(4) Der Besteller ist mit einem vorfristigen Versand vor den Lieferterminen gemäß § 2 Abs. 1, der folgenden Umfang haben darf, einverstanden:

Position	Ware	Der Stand der Lieferung darf betragen per	Menge in t (berechnet auf Basis Stroh ohne Samen) Vermehrungs- Konsum- partien partien
1	2	3	4 5
1	Faserleinstroh		
2	Ölfaserleinstroh		
3	Hanfstroh		
4	Ölleinstroh		

Der Lieferer übermittelt hierzu dem Besteller die monatliche Wraggonplanung.

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Vertragsgegenstand ist bis auf Widerruf durch den Besteller nur dann an die Empfangsanschrift des Bestellers zu liefern, wenn er folgenden Merkmalen, Voraussetzungen bzw. Güteklassen entspricht:

.....
Lieferungen, die folgende Merkmale, Voraussetzungen bzw. Güteklassen haben

.....
sind in Erfüllung dieses Vertrages bis auf Widerruf durch den Besteller an den Betrieb:

.....
der sämtliche Bedingungen dieses Vertrages durch seine Unterschrift ebenfalls anerkennt, sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet und damit hinsichtlich dieser Mengen und Qualitäten in diesen Vertrag eintritt, zu liefern.

(2) Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs vom 30. Juni 1953 (ZBl. S. 315) und die hierzu herausgegebenen Änderungen.

(3) Ergänzungen, z. B. über weitere Einlagerungen, vorfristige Lieferungen durch den Lieferer, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort und Datum	Ort und Datum	Ort und Datum
als Lieferer	als Besteller	als beigetretener Vertragspartner.

Anlage

zu § 2 des Kauf- und Liefervertrages

Die Liefertermine für die im § 1 des Kauf- und Liefervertrages für Faserpflanzenstroh festgelegten Gesamt mengen sind nach Dekaden, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wie folgt vereinbart (Angaben in steigenden Zahlen):

Kalender- tag der Endaus- lieferung	Faserlein- stroh davon •/• t Einlag. t	Hanf- stroh •/• t	Ölfaserlein- stroh davon •/• t t Ein lag. t	Öllein- stroh •/• t
1	2 *	3	4	5